



Brüssel, den 22. April 2024  
(OR. en)

8805/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0090(BUD)**

**BUDGET 28**

## **BEGRÜNDUNG**

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2024: Aufstockung der Mittel für die Europäische Staatsanwaltschaft nach der Beteiligung Polens und der erwarteten Beteiligung Schwedens: Standpunkt des Rates vom 22. April 2024

### **I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat dem Rat am 9. April 2024 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3/2024 zum Gesamthaushaltsplan 2024 betreffend die Aufstockung der Mittel für die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) nach der Beteiligung Polens und der erwarteten Beteiligung Schwedens vorgelegt.<sup>1</sup>

Ziel des Vorschlags ist es, die EUStA im Hinblick auf die Einstellung von Europäischen Staatsanwälten und die Einrichtung der erforderlichen Unterstützungsfunctionen, um dem zusätzlichen Arbeitsaufwand aufgrund der Beteiligung zweier weiterer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, durch die Zuweisung von 20 zusätzlichen Planstellen zu verstärken. Daher wird angeregt, die Mittel für die EUStA um 3,6 Mio. EUR aufzustocken, um für die restlichen Monate des Jahres 2024 die durch die Beteiligung Polens und Schwedens bedingten Ausgaben zu decken. Diese Ausgaben beziehen sich auf die Gehälter des einzustellenden Personals sowie die operativen Kosten, einschließlich der Gehälter der zusätzlichen Delegierten Europäischen Staatsanwälte, die in Polen und Schweden zu ernennen sind.

<sup>1</sup> Dok. 8539/24.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 3/2024 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen um 3,6 Mio. EUR.

## **II. FAZIT**

Der Rat hat am 22. April 2024 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2024 festgelegt, der im technischen Anhang in Addendum 1 zu dieser Begründung wiedergegeben ist.

---